

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Karsten Gaede, Stephan
Schlegel (WEBMASTER)**

2. Jahrgang, Januar 2001, Ausgabe **1**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 1 StR 184/00 - Urteil v. 12. Dezember 2000 (LG Mannheim)

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Internettaten; Inland; Begehung im Ausland; Genuine Link; Volksverhetzung; Ausschwitzlüge; Server; Internetnutzern; Erfolg; Abstrakte Gefährungsdelikte; Abstrakt-konkretes Gefährungsdelikt; Konkrete Eignung zur Friedensstörung im Inland; Beleidigung; Ehrverletzung; Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener; Recht des Angeklagten auf wirksame Verteidigung; Grundsatz des fairen Verfahrens; Fürsorgepflicht; Hinweispflicht; Tatbestandsausschlußklausel; Eignungsdelikte; Verjährung bei Presseinhaltsdelikten § 9 Abs. 1 StGB; § 130 StGB; § 185 StGB; § 189 StGB; § 338 Nr. 5 StPO; §§ 140, 141 StPO; Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c MRK; § 265 StPO

(1) Stellt ein Ausländer von ihm verfaßte Äußerungen, die den Tatbestand der Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 1 oder des § 130 Abs. 3 StGB erfüllen („Auschwitzlüge“), auf einem ausländischen Server in das Internet, der Internetnutzern in Deutschland zugänglich ist, so tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg (§ 9 Abs. 1 3. Alternative StGB) im Inland ein, wenn diese Äußerungen konkret zur Friedensstörung im Inland geeignet sind. (BGHSt)

(2) Die Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 und Abs. 3 StGB ist ein abstrakt-konkretes Gefährungsdelikt. Solche Gefährungsdelikte sind eine Untergruppe der abstrakten Gefährungsdelikte (BGH NJW 1999, 2129). (Bearbeiter)

(3) Bei abstrakt-konkreten Gefährungsdelikten ist ein Erfolg im Sinne des § 9 StGB dort eingetreten, wo die konkrete Tat ihre Gefährlichkeit im Hinblick auf das im Tatbestand umschriebene Rechtsgut entfalten kann. Bei abstrakten Gefährungsdelikten ist ein „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ im Sinne des § 9 StGB möglich. (Bearbeiter)

(4) Das Merkmal „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ im Sinne des § 9 StGB ist nicht ausgehend von der Begriffsbildung der allgemeinen Tatbestandslehre zu ermitteln. (Bearbeiter)

(5) Für die Eignung zur Friedensstörung genügt es, daß berechnete - mithin konkrete - Gründe für die Befürchtung vorliegen, der Angriff werde das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttern. Für die Eignung zur Friedensstörung ist der Eintritt einer konkreten Gefahr nicht erforderlich. Notwendig ist allerdings eine konkrete Eignung zur Friedensstörung. Sie darf nicht nur abstrakt bestehen und muß wenn auch aufgrund generalisierender Betrachtung konkret festgestellt sein. Vom Tatrichter verlangt wird die Prüfung, ob die jeweilige Handlung bei genereller Betrachtung gefahrengeeignet ist. Der Gegenbeweis der nicht gegebenen Eignung zur Friedensstörung im Einzelfall bleibt möglich. (Bearbeiter)

(6) Eine jedem Internet-Nutzer in Deutschland zugängliche Publikation, die geeignet war, das gedeihliche Miteinander zwischen Juden und anderen Bevölkerungsgruppen empfindlich zu stören und die Juden in ihrem Sicherheitsgefühl und

in ihrem Vertrauen auf Rechtssicherheit zu beeinträchtigen, genügt grundsätzlich für die Eignung zur Friedensstörung. (Bearbeiter)

(7) Das deutsche Strafrecht gilt für die Erfolgsdelikte der Beleidigung und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener in den Internet-Fällen. Die Ehrverletzung tritt jedenfalls mit der Kenntniserlangung des ermittelnden Polizeibeamten ein (vgl. BGHSt 9, 17), soweit es sich hierbei nicht um vertrauliche Äußerungen handelte, von denen sich der Staat Kenntnis verschafft handelte (vgl. BVerfGE 90, 255). (Bearbeiter)

(8) Eine presserechtliche Verjährung kommt bei Internetveröffentlichungen über homepages von ausländischen Servern nicht in Betracht (kein Presseinhaltsdelikt; vgl. BGH NStZ 1996, 492). (Bearbeiter)

(9) Die Verfügung des Vorsitzenden, durch die ein Verteidiger bestellt wird, unterliegt als Vorentscheidung gemäß § 336 StPO unmittelbar der Überprüfung durch das Revisionsgericht, weil das Urteil auf ihr beruhen kann. Die Statthaftigkeit einer solchen Rüge hängt nicht davon ab, daß der Angeklagte zuvor eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt hat. Dies gilt in gleicher Weise für eine Entscheidung des Vorsitzenden, mit der die Zurücknahme der Bestellung abgelehnt worden ist (BGHSt 39, 310, 311). (Bearbeiter)

(10) Als wichtiger Grund für die Bestellung oder die Zurücknahme der Bestellung kommt jeder Umstand in Frage, der den Zweck der Verteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährdet. Die Fürsorgepflicht gegenüber dem Angeklagten wird es dem Vorsitzenden regelmäßig verbieten, einen Verteidiger zu bestellen, der die Verteidigung wegen eines Interessenkonflikts möglicherweise nicht mit vollem Einsatz führen kann (BVerfG Kammer - NJW 1998, 444). (Einzelfall der Verletzung der §§ 140, 141 StPO und des Rechtes auf wirksame Verteidigung; Bestellung eines Pflichtverteidigers, der Furcht vor eigener Bestrafung hegt - Volksverhetzung). (Bearbeiter)

BGH 3 StR 331/00 - Urteil v. 22. November 2000 (LG Kiel)

Fahrlässigkeit; Absichtsprovokation; Rechtsmißbrauch; Fahrlässige Tötung; Sozialethische Notwehrrichtlinien; (Objektive) Vorhersehbarkeit; Körperverletzung mit Todesfolge (Tatbestandlicher Gefährdungszusammenhang); Objektive Zurechnung; Versuchte schwere Körperverletzung; Verteidigungsabsicht (Zäsur); Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff; Erforderlichkeit bei Einsatz einer Schusswaffe; actio illicita in causa; Trutzwehr; Schutzwehr; Exzeß bei Mittäterschaft; Kausalität (Äquivalenz)

§ 222 StGB; § 32 StGB; § 212 StGB; § 227 StGB; § 224 StGB; § 22 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

1. Wer durch ein rechtswidriges Vorverhalten die Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung mit tödlichem Ausgang herbeigeführt hat, kann auch dann wegen fahrlässiger Tötung bestraft werden, wenn er den zum Tode führenden Schuß in Notwehr abgibt. (BGHR)

2. Eine Absichtsprovokation begeht, wer zielstrebig einen Angriff herausfordert, um den Gegner unter dem Deckmantel der äußerlich gegebenen Notwehrlage an seinen Rechtsgütern zu verletzen. In einem solchen Fall ist dem Täter Notwehr grundsätzlich versagt, weil er rechtsmißbräuchlich handelt, indem er Verteidigungswillen vortäuscht, in Wirklichkeit aber angreifen will (BGH NJW 1983, 2267). Daß nach den Fallumständen eine solche Situation entstehen könnte und für den Angeklagten auch nicht unvorhersehbar war, reicht für eine Absichtsprovokation nicht aus. (Bearbeiter)

3. Ein Angeklagter handelt auch dann in Verteidigungsabsicht obwohl er seinerseits unmittelbar vor dem Schlag des Angreifers selbst zu einem Faustschlag angesetzt hatte, wenn er sich nach einer zeitlichen Zäsur dem aufgrund eines neuen Entschlusses gefaßten Angriff unvermittelt gegenüber sah und zur Abwehr des Angriffs handelte. (Bearbeiter)

4. Ob die Verteidigungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB erforderlich ist, hängt im wesentlichen von Art und Maß des Angriffs ab. Grundsätzlich darf der Angegriffene das für ihn erreichbare Abwehrmittel wählen, das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr erwarten läßt (vgl. BGHSt 25, 229, 230; BGH NStZ 1996, 29 m.w.N.). Demgemäß ist auch der Einsatz einer Schusswaffe nicht von vornherein unzulässig; er kann aber nur das letzte Mittel der Verteidigung sein (BGHSt 26, 256, 258). (Bearbeiter)

5. Ein Täter, der leichtfertig einen Angriff auf sich provoziert hat, auch wenn er ihn nicht in Rechnung gestellt haben sollte, darf nicht bedenkenlos von seinem Notwehrrecht Gebrauch machen und sofort ein lebensgefährliches Mittel einsetzen. Er muß vielmehr dem Angriff nach Möglichkeit ausweichen und darf zur Trutzwehr mit einer lebensgefährlichen Waffe erst Zuflucht nehmen, nachdem er alle Möglichkeiten der Schutzwehr ausgenutzt hat; nur wenn sich ihm diese Möglichkeit nicht bietet, ist er zu entsprechend weitreichender Verteidigung befugt. Kann der Täter dem Angriff aber nicht ausweichen oder auch nicht über ein Ausweichen zum Einsatz eines weniger gefährlichen Verteidigungsmittels gelangen, so liegt auch im Falle der verschuldeten Provokation eine rechtsmißbräuchliche

Verteidigung nicht vor. Eine Haftung nach der Rechtsfigur der actio illicita in causa hat der Bundesgerichtshof nicht anerkannt (vgl. BGH NJW 1983, 2267).

6. Es werden an den Täter, der sich auf Notwehr berufen will, um so höhere Anforderungen im Hinblick auf die Vermeidung gefährlicher Konstellationen gestellt, je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Provokation der Notwehrlage wiegt. Wer unter erschwerenden Umständen die Notwehrlage provoziert hat, muß unter Umständen auf eine sichere erfolgsversprechende Verteidigung verzichten und das Risiko hinnehmen, daß ein minder gefährliches Abwehrmittel keine gleichwertigen Erfolgchancen hat (BGHSt 39, 374, 379). Diese Grundsätze zur Einschränkung des Notwehrrechts kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Notwehrhandlung des Opfers das einzige Mittel ist, um einen möglicherweise tödlichen Angriff auf den in Notwehr Handelnden abzuwenden, weil kein milderes Abwehrmittel zur Verfügung steht. (Bearbeiter)

7. Für den Versuch der schweren Körperverletzung reicht aus, daß der mit Vorsatz hinsichtlich der schweren Folge Handelnde die Ausführung der Körperverletzung begonnen hat (vgl. BGHR StGB § 22 Ansetzen 12, 16). (Bearbeiter)

8. Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg gezeitigt hat. Die Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs brauchen nicht vorhersehbar sein. Tritt der Erfolg durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände ein, müssen alle diese Umstände dem Täter erkennbar sein, weil nur dann der Erfolg für ihn voraussehbar ist. Es genügt, daß die Folgen in ihrem Gewicht im wesentlichen voraussehbar waren. Eine vernunftwidrige Handlungsweise des später Getöteten kann die Vorhersehbarkeit des Erfolges entfallen lassen. (Bearbeiter)

9. Die einem zulässig eingesetzten Verteidigungsmittel anhaftenden Gefahren können als solche keinen Fahrlässigkeitsvorwurf (gegenüber dem Angreifer) begründen (vgl. BGHSt 27, 313, 314). Ein und dieselbe Handlung kann nicht sowohl rechtmäßig als auch rechtswidrig sein. (Bearbeiter)

10. Eine Ursache im Rechtssinne verliert ihre Bedeutung nicht, wenn außer ihr noch andere Ursachen zur Herbeiführung des Erfolges beitragen. Ein Ursachenzusammenhang ist nur zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und seinerseits allein unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg herbeigeführt hat (BGHSt 39, 322, 324).

BGH 4 StR 372/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Frankenthal)

Bedingter Tötungsvorsatz; Totschlag; Beendeter Versuch (Keine Vorstellungen über den Erfolg); Rücktritt
§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 212 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB

Ein Tötungsversuch ist erst dann im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB beendet, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges (zumindest) für möglich hält (sog. Rücktrittshorizont; vgl. BGHSt 31, 170, 175 ; 39, 221, 227 f.). Macht sich der Angeklagte nach der letzten Ausführungshandlung keine Vorstellungen über die Folgen seines Tuns, ist ein beendeter Versuch anzunehmen (BGHSt 40, 304 f.).

BGH 4 StR 319/00 - Urteil v. 26. Oktober 2000 (LG Schwerin)

Verfolgungsverjährung; Verfahrenshindernis; Nötigung bei zur Tatzeit außertatbestandlicher Vergewaltigung in der Ehe; 3. Verjährungsgesetz; Tatrichterlicher Beurteilungsrahmen bei der Strafzumessung; Widerlegung eines Regelbeispiels (Vergewaltigung in der Ehe)
§ 177 Abs. 2 StGB; § 240 StGB; Art. 315 a Abs. 2 EGStGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB; § 46 StGB

Art. 315 a StGB enthält ein Hinausschieben des frühestmöglichen Verjährungseintritts für alle Straftaten der geringeren und mittleren Kriminalität, die bis zum 31. Dezember 1992 im Beitrittsgebiet begangen worden sind und noch nicht verjährt waren.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 1 StR 300/00 - Urteil v. 21. November 2000 (LG Augsburg)

Vermögensschaden (Submissionsabsprachen); Betrug; Stoffgleichheit; Beweiswürdigung
§ 263 StGB; § 298 StGB; § 261 StPO

1. In der Nichtgeltendmachung der für den Fall einer Absprache vereinbarten Schadensersatzansprüche liegt nur eine mittelbare Folge der auf das Erlangen des Auftrags gerichteten Tat, bei der es an der Stoffgleichheit zwischen dem (angestrebten) Vermögensvorteil und dem Schaden fehlt.
2. Der Wert ausgeschriebener Bauarbeiten bestimmt sich nach dem Preis, der bei Beachtung der für das Ausschreibungsverfahren geltenden Vorschriften im Wettbewerb erzielbar ist (BGHSt 38, 186, 190 ff.; BGH wistra 1997, 336, 340 m.w.N.).
3. Ging es bei den Absprachen darum, „ruinösen“ Wettbewerb zu verhindern, liegt die Annahme nahe, daß ohne die Absprachen niedrigere Angebote abgegeben worden wären. Ein Schaden der Auftraggeber wäre unter diesen Umständen nur dann zu verneinen, wenn sie diesen niedrigeren („ruinösen“) Angeboten den Zuschlag nicht hätten erteilen dürfen. Voraussetzung hierfür wäre nicht nur ein (offensichtliches) Mißverhältnis zwischen Preis und Leistung (BGHSt aaO, 195; BGH NJW 1995, 737), sondern es müßte darüber hinaus zu erwarten sein, daß der Auftragnehmer wegen dieses Mißverhältnisses in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und den Auftrag deshalb nicht oder nicht ordnungsgemäß ausführt. Dagegen besteht für die öffentliche Hand kein Hindernis, auch sogenannte Unterkostenpreise zu akzeptieren, sofern der Anbieter zu diesen Preisen zuverlässig leisten kann (BGH NJW aaO m.w.N.).
4. Es spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß Submissionskartelle nicht gebildet und am Leben erhalten werden, wenn sie ihren Kartellmitgliedern keine höheren Preise als den sonst erzielbaren Marktpreis (Wettbewerbspreis) bringen (BGHSt aaO, 194; BGH NJW aaO). Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine Wahrscheinlichkeitsaussage, die der Richter erst anhand weiterer Beweisanzeichen darauf überprüfen muß, ob sie im konkreten Fall zur Gewißheit wird.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 1 StR 420/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Heilbronn)

Sexueller Mißbrauch von Kindern; Erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit; Schwere Persönlichkeitsstörung bei Pädophilie; Überzeugungsbildung (Auseinandersetzung mit und Darstellung von Sachverständigengutachten); Rüge der Verletzung der Vorschriften über die Mitteilung der Gerichtsbesetzung; Voraussetzungen für eine schwere andere seelische Abartigkeit

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 176 StGB; § 72 StPO; § 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; §§ 220a, 338 Nr. 1 StPO

1. Die Rüge der Verletzung der Vorschriften über die Mitteilung der Gerichtsbesetzung (§§ 220a, 338 Nr. 1 StPO) setzt für ihre Zulässigkeit die Darlegung der unrichtigen Besetzung des Gerichts voraus. Der Vortrag, das Gericht habe die Mitteilung einer Änderung der Besetzung unterlassen, genügt nicht.
2. Nicht jedes abweichende Sexualverhalten in Form einer „Pädophilie“ ist ohne weiteres einer schweren Persönlichkeitsstörung gleichzusetzen, die als Merkmal des § 20 StGB einer schweren anderen seelischen Abartigkeit zuzuordnen ist und zu einer Schuldmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB führen muß. Liegt ausreichendes Anknüpfungsmaterial für ein umfassendes Persönlichkeitsbild vor, kann aus psychiatrischer Sicht auch der Schluß gerechtfertigt sein, daß nur eine gestörte sexuelle Entwicklung vorliegt, die als eine allgemeine Störung der Persönlichkeit, des Sexualverhaltens oder der Anpassung kein krankheitswertiges Ausmaß aufweist und damit keinen Einfluß auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten hat.
3. Erst auf der Grundlage einer angesichts der Gesamtumstände gebotenen ausführlichen psychiatrischen Diagnose kann der Tatrichter im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung die Wertung treffen, ob die von der Norm abweichende sexuelle Präferenz den Täter - nicht anders als bei den sonstigen Persönlichkeitsstörungen - in seiner Persönlichkeit so nachhaltig verändert hat, daß er selbst bei Aufbietung aller ihm eigenen Willenskräfte dem Trieb nicht ausreichend zu widerstehen vermag oder ob sie - in Folge seiner Abartigkeit den Täter in seiner gesamten inneren Grundlage und damit im Wesen seiner Persönlichkeit so verändert, daß er zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hemmungen aufbringt (BGH NSTz 1998, 30, 31).
4. Zu den Voraussetzungen für eine schwere andere seelische Abartigkeit bei Pädophilie.
5. Der Tatrichter wird seiner Aufgabe, sich eine eigene Überzeugung über den Zustand des Angeklagten zu bilden, grundsätzlich nicht dadurch gerecht, daß er lediglich die Befunde des Sachverständigen wiedergibt, ohne sich mit diesen auseinanderzusetzen (BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 17). Wenn der Tatrichter dem Ergebnis eines Sachverständigengutachtens ohne Angaben eigener Erwägungen folgt, müssen jedenfalls die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen im Urteil so wiedergegeben werden, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist (BGH NSTz 1999, 610, 611).

BGH 1 StR 377/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG München I)

Abgrenzung von Unterschlagung und Diebstahl; Alleingewahrsam; Mitgewahrsam des Dienstherrn; Tateinheit wegen Teilidentität; Sicherungsverwahrung; Vorverurteilung; Gefährlichkeitsprognose; Aufhebung des Strafausspruches bei unterbliebener Anordnung der Sicherungsverwahrung
§ 52 StGB; § 246 StGB; § 242 StGB; § 66 StGB

1. Ein Angestellter, der allein eine Kasse zu verwalten und über deren Inhalt abzurechnen hat, hat in aller Regel Alleingewahrsam am Kasseneinhalt. Ohne seine Mitwirkung darf niemand Geld aus der Kasse nehmen, damit bei Fehlbeträgen die Verantwortlichkeit festgestellt werden kann. Das generelle Kontroll- und Weisungsrecht des Dienstherrn gegenüber seinem Bediensteten begründet nicht ohne weiteres den Mitgewahrsam des Dienstherrn (BGHR StGB § 246 Abs. 1 Alleingewahrsam 1 m.w.N.).

2. Für die Gefährlichkeitsprognose kommt es auf den Urteilszeitpunkt an, jedoch darf der Tatrichter den Wirkungen eines langjährigen Strafvollzuges Bedeutung beimessen, soweit dieser nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung mit hoher prognostischer Sicherheit eine Haltungsänderung des Angeklagten erwarten läßt. Diese Sicherheit ergibt sich aber nicht aus der Annahme, daß sich die Gefährlichkeit des Angeklagten bei seiner Haftentlassung anders darstellen „kann“.

3. Die Aufhebung eines Urteils wegen unterbliebener Anordnung von Sicherungsverwahrung kann im Einzelfall auch zur Aufhebung des Strafausspruches zugunsten des Angeklagten führen, wenn möglicherweise die Strafe bei Anordnung von Sicherungsverwahrung niedriger ausgefallen wäre (BGH StV 2000, 615, 617 m.w.N.).

BGH 4 StR 377/00 - Beschluß v. 5. Oktober 2000 (LG Halle)

Fehlerhafte unterlassene Prüfung einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt; Hang; Symptomatischer Zusammenhang
§ 64 StGB

Ein symptomatischer Zusammenhang zwischen den begangenen und den künftig zu befürchtenden Straftaten einerseits und dem Hang zum übermäßigen Alkoholgenuß andererseits ist auch dann zu bejahen, wenn der Hang zum Alkoholgenuß neben anderen Umständen mit dazu beigetragen hat, daß der Angeklagte erhebliche rechtswidrige Taten begangen hat und dies bei unverändertem Suchtverhalten für die Zukunft zu besorgen ist (vgl. BGH aaO; BGH NSTZ 2000, 25; BGHR StGB § 64 Zusammenhang, symptomatischer 1).

BGH 2 ARs 304/00 (2 AR 195/00) – Beschluß v. 22. November 2000 (LG Kleve; LG Aachen)

Zuständigkeit für Entscheidung über Aufhebung der Strafaussetzung zur Bewährung
§ 462a Abs. 1 StPO

Befäßt im Sinne des § 462 a Abs. 1 Satz 1 StPO ist ein Gericht mit der Widerrufsfrage schon dann, wenn Tatsachen aktenkundig werden, die den Widerruf der Straf- bzw. Unterbringungsaussetzung rechtfertigen können.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)**BGH 2 StR 232/00 - Urteil v. 25. Oktober 2000 (LG Köln)**

Ablaufhemmung; Prozeßurteil; Beschleunigungsgebot; Verfahrenshindernis wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung (Von Amts wegen / Darlegungsanforderungen); Betrug; Verfahrenseinstellung; Schuldgrundsatz; Menschenrecht; Schuldgrundsatz; Verjährungsverhinderung
§ 78 b Abs. 3 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK; Vor § 1 StPO; § 263 StGB; § 153a StPO; Art 103 Abs. 1 GG; Art. 20 GG; § 78 StGB; § 46 Abs. 1 StGB

(1) Die Ablaufhemmung des § 78 b Abs. 3 StGB wird auch durch ein Prozeßurteil bewirkt, durch welches das Verfahren wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK eingestellt wird. (BGHSt)

(2) Ein durch rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung bewirkter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK kann in außergewöhnlichen Einzelfällen, wenn eine angemessene Berücksichtigung des Verstoßes im Rahmen einer Sachentscheidung bei umfassender Gesamtwürdigung nicht mehr in Betracht kommt, zu einem Verfahrenshindernis führen, das vom Tatrichter zu beachten und vom Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigen ist. (BGHSt)

(3) Im Prozeßurteil, durch welches das Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz eingestellt wird, hat der Tatrichter sowohl die Verfahrenstatsachen als auch Feststellungen zum Schuldumfang des Angeklagten und die der Prognose über die weitere Verfahrensdauer

zugrundeliegenden Tatsachen sowie die die Entscheidung tragende Gesamtwürdigung im einzelnen und in nachprüfbarer Weise darzulegen. (BGHSt)

(4) Maßnahmen, welche einzig dem Ziel dienen, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, sind grundsätzlich zulässig. (Bearbeiter)

(5) Ein Verfahrenshindernis wird durch solche Umstände begründet, die es ausschließen, daß über einen Prozeßgegenstand mit dem Ziel einer Sachentscheidung verhandelt werden darf. (BGHSt 32, 345, 350). Sie müssen so schwer wiegen, daß von ihrem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein die Zulässigkeit des gesamten Verfahrens abhängig gemacht werden muß (BGHSt 35, 137, 140). Die Verletzung des Beschleunigungsgebots führt grundsätzlich nicht zu einem solchen Verfahrenshindernis (BGHSt 21, 81; 35, 137, 140), da die Tatsache und das Gewicht des Verstoßes nur in einer Gesamtabwägung und mit Blick auf die dem Verfahren zugrundeliegende Beschuldigung und das Maß des Verschuldens bestimmt werden können. (Bearbeiter)

(6) Im Hinblick auf die Bedeutung des in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK kodifizierten Menschenrechts auf eine rechtsstaatliche Behandlung und Entscheidung über die erhobene strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Frist kann ein Verstoß hiergegen, wenn seine Kompensation im Rahmen einer Sachentscheidung nicht mehr in Betracht kommt, für die Zulässigkeit des weiteren Verfahrens keine geringeren Folgen haben als der Verjährungseintritt, der einer Sachentscheidung sogar unabhängig von der konkreten Tatschuld entgegensteht. (Bearbeiter)

(7) Der Gesichtspunkt, daß Verfahrenshindernisse in der Regel - wenngleich nicht stets - an objektiv feststellbare Tatsachen anknüpfen und nicht Ergebnis wertender Abwägungen sind, tritt dann zurück, wenn feststeht, daß für eine solche Abwägung aufgrund des Gewichts des Verstoßes kein Raum bleibt. In diesem Fall würde eine Fortsetzung des Verfahrens allein zur Vertiefung des Grundrechtsverstoßes führen; dem steht das Rechtsstaatsprinzip entgegen. (Bearbeiter)

(8) Die Feststellung einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung kann dann nicht allein auf den insgesamt abgelaufenen Zeitraum gestützt werden, wenn dem Verfahren ein komplexer Sachverhalt zugrunde liegt, dessen Beurteilung umfangreiche und aufwendige Ermittlungen erforderlich macht (vgl. BGHR MRK Art. 6 1 Verfahrensverzögerung 5f.). (Bearbeiter)

(9) Die Feststellung eines gravierenden Verfahrensverstoßes führt grundsätzlich nicht zur Undurchführbarkeit des Verfahrens. Weder die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK noch die Entscheidung darüber, in welcher Weise sich dieser Verstoß auf das Verfahrensergebnis auswirken muß, ist unabhängig von den Umständen des Einzelfalles, namentlich auch vom Maß der Schuld des Angeklagten möglich. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 383/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Regensburg)

Zeugenvernehmung; Ausschluß der Öffentlichkeit; Audiovisuelle Vernehmung; Unmittelbarkeit; Zeugenschutz § 247 Satz 2 und 4 StPO; § 338 Nr. 5 StPO; Art. 6 Abs. 3d MRK; § 171 b GVG; § 247a StPO

1. Mit § 247a StPO hat der Gesetzgeber dem Schutz des Zeugen ausdrücklich den Vorrang vor den Verteidigungsinteressen des Angeklagten eingeräumt. Er hat damit gleichzeitig dem in § 250 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im Sinne der Forderung nach persönlicher Vernehmung eines Zeugen Geltung verschafft. Somit beruht § 247a StPO auf nachvollziehbaren Erwägungen und liegt im Rahmen des weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.

2. Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3d MRK scheidet aus, weil der Verteidiger für den Angeklagten in der Hauptverhandlung Fragen an die Zeugin richten konnte.

BGH 2 StR 354/00 - Urteil v. 3. November 2000 (LG Bonn)

Verwertungsverbot; Beweiseinführungsverbot; Sachverständige; Zusatzfakten; Zeugnisverweigerungsrecht; Sexueller Mißbrauch von Kindern; Wiederaufnahme (Widerruf der belastenden und vormals konstanten Aussage des vermeintlichen Tatopfers); Manipulationsabsicht § 52 Abs. 1 Nr. 3, §§ 252, 373 StPO; § 176 StGB

1. Verweigert eine Tatzeugin in der Hauptverhandlung das Zeugnis, dürfen ihre Angaben, die sie bei der Exploration für die Glaubhaftigkeitsprüfung zum Tatgeschehen gemacht hat (Zusatzfakten), nicht für Feststellungen zum Tathergang verwertet werden, indem die Sachverständige als Zeugin gehört wird; das gilt auch für die erneute Hauptverhandlung nach der Wiederaufnahme des Verfahrens. (BGHSt)

2. Der § 252 StPO enthält nicht nur ein Verlesungs-, sondern ein Verwertungsverbot, das nach der berechtigten Zeugnisverweigerung auch jede andere Verwertung der bei einer nichtrichterlichen Vernehmung gemachten Aussage, insbesondere die Vernehmung von Verhörspersonen, ausschließt (vgl. BGHSt 45, 203, 205 m.w.N.). (Bearbeiter)

3. Mitteilungen eines gemäß § 52 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Zeugen gegenüber einem Sachverständigen über Zusatztatsachen (vgl. BGHSt 18, 107, 108), zu denen regelmäßig auch die Tatschilderung eines auf seine Glaubwürdigkeit zu begutachtenden Zeugen gehört (BGH StV 1996, 522), stehen einer Aussage im Sinn des § 252 StPO gleich. Soweit die Rechtsprechung ausnahmsweise die Vernehmung der Richter zuläßt, die an der früheren Vernehmung mitgewirkt haben (BGHSt 2, 99; 27, 231), kann diese Ausnahme auf die Befragung durch den Sachverständigen keine Anwendung finden (BGHSt 13, 1, 4). (Bearbeiter)

4. Der Umfang des Verwertungsverbots des § 252 StPO wird aus Sinn und Zweck der Norm und durch eine Abwägung zwischen den gegenläufigen Belangen, einerseits den durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützten Interessen an einer Nichtverwertung, andererseits der für weitestgehende Verwertung sprechenden Pflicht zur Wahrheitsermittlung im Strafverfahren bestimmt (BGHSt 2, 99, 105; 45, 342, 345). Es sind keine durchgreifenden Gründe dafür erkennbar, diese Belange deshalb anders zu gewichten und den Interessen der Wahrheitsfindung im Strafverfahren größere Bedeutung beizumessen, wenn es sich um ein wiederaufgenommenes Verfahren handelt und zuvor ein rechtskräftiges Urteil bestand. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 389/00 – Beschluß v. 17. November 2000 (LG Düsseldorf)

Fragerecht des Verteidigers (Begründung bei Zurückweisung einer ungeeigneten oder nicht zur Sache gehörenden Frage); Anderes Urteil als geeignetes Beweismittel (Falschaussage eines Zeugen); Wesentliche Beschränkung der Verteidigung

§§ 240; 241; 244 Abs. 3 S.2 StPO; § 339 Nr. 8 StPO

Der Gerichtsbeschluß, mit dem eine Frage zurückgewiesen wird, ist zu begründen. Das Gericht muß insbesondere darlegen, ob es eine Frage als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig ansieht und worauf sich seine Bewertung stützt, da die Gründe für eine solche Wertung je nach Sachlage von ganz verschiedener Art sein können. Das Revisionsgericht wird erst durch eine Begründung, die sich nicht in der bloßen Wiedergabe des Gesetzeswortlauts erschöpfen darf, in die Lage versetzt zu beurteilen, ob der Tatrichter die Rechtsbegriffe der Ungeeignetheit und der nicht zur Sache gehörenden Frage rechtsirrtumsfrei angewendet hat (vgl. BGHSt 2, 284, 286 ff.; 13, 252, 255).

BGH 1 StR 303/00 - Urteil v. 7. November (LG München II)

Betrug; Beweisantrag; Fehlerhafte Beweiswürdigung (Wahrunterstellung); Aufklärungspflicht

§ 263 StGB; § 244 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO

1. Der Tatrichter muß sich in den Urteilsgründen grundsätzlich nicht ausdrücklich mit als wahr unterstellten Tatsachen auseinandersetzen. Feststellungen und Beweiswürdigung dürfen der Wahrunterstellung lediglich nicht widersprechen; sie müssen sich mit ihr in Einklang bringen lassen. Die in der Wahrunterstellung liegende Zusage kann es aber im Einzelfall ausnahmsweise und weitergehend gebieten, die als wahr unterstellte Tatsache im Rahmen der Beweiswürdigung ausdrücklich mit zu erwägen. Das ist dann der Fall, wenn sich dies angesichts der im übrigen gegebenen Beweislage aufdrängt und die Beweiswürdigung sich sonst als lückenhaft erweise (so schon BGHSt 28, 310, 311; BGHR StPO § 244 Abs. 3 Satz 2 Wahrunterstellung 12, 13).

2. Eine Verurteilung kann nur auf eine hinreichend tragfähige Tatsachengrundlage gestützt werden (vgl. BGH NStZ 1981, 33; 1986, 373).

BGH 1 StR 375/00 - Beschluß v. 22. November 2000 (LG Mannheim)

Verhandlungsfähigkeit; Freibeweis; Beschlagnahme (Beschlagnahmefreie Gegenstände); Teilnahmeverdacht

§ 244 Abs. 4 StPO; § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO; § 148 StPO

Die Vorschrift des § 244 Abs. 4 StPO gilt für den Freibeweis nicht.

BGH 1 StR 429/00 – Beschluß v. 23. November 2000 (LG Landshut)

Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung; Erhöhte Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls; Umfang der richterlichen Hinweispflicht

§ 169 GVG; §§ 274; 265 StPO

Von der erhöhten Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls werden nur die Vorgänge in der Hauptverhandlung selbst erfaßt, da nur sie in der Regel Gegenstand der gemeinsamen Wahrnehmung des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten sein können.

BGH 1 StR 442/00 – Beschluß v. 22. November 2000 (LG Mannheim)

Unzulässiger Ablehnungsantrag; Fehlende Begründung (Völlig ungeeignete Begründung)
§ 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO

1. Umstände, welche zur Ablehnung herangezogen werden, die aus zwingenden rechtlichen Gründen zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuchs völlig ungeeignet sind, führen zur Unzulässigkeit der Ablehnung.
2. Eine völlig ungeeignete Begründung ist rechtlich wie das Fehlen einer Begründung zu behandeln.

BGH 5 StR 299/00 - Urteil v. 28. November 2000 (LG Berlin)

Unzulässige Aufklärungsrüge (Formpflicht); Nebenklage; Aufklärungspflicht; Grenzen der Revision bei behaupteten Verfahrensfehlern (unstatthafte Rekonstruktion der tatrichterlichen Hauptverhandlung); Freispruch (Beweiswürdigung / Glaubwürdigkeit)
§ 400 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 261 StPO

1. Der Beschwerdeführer, der eine Verletzung des Verfahrensrechts geltend macht, muß die den Mangel begründenden Tatsachen so vollständig und genau angeben, daß das Revisionsgericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen zutreffen. Danach setzt eine zulässige Aufklärungsrüge nicht nur die Benennung eines bestimmten Beweismittels und eines bestimmten Beweisergebnisses voraus, sondern es bedarf auch der Darlegung der Umstände und Vorgänge, die für die Beurteilung der Frage, ob sich dem Gericht die vermißte Beweiserhebung aufdrängen mußte, bedeutsam sein könnten (st. Rspr.; vgl. nur BGHR StPO § 344 Abs. 2 Satz 2 - Aufklärungsrüge 6 m.w.N.).
2. Die Nichtausschöpfung der vom Trichter benutzten Beweismittel, insbesondere das beanstandete Fehlen von Vorhalten, kann mit der Revision nicht zulässig gerügt werden, da die Überprüfung des geltend gemachten Verfahrensfehlers eine im Revisionsverfahren nicht statthafte Rekonstruktion der tatrichterlichen Hauptverhandlung voraussetzen würde.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht**BGH 1 StR 447/00 - Beschluß v. 8. November 2000 (LG Stuttgart)**

Tatbestand des Einschleusens von Ausländern (Ausschleusen über Binnengrenzen); Anrechnung der im Ausland erlittenen Freiheitsentziehung
§ 92b Abs. 1 i.V.m. § 92a Abs. 1, 4 AuslG; § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 StGB

1. Der Tatbestand des Einschleusens von Ausländern erfaßt nicht nur das Einschleusen von außerhalb des sog. Schengen-Raumes, sondern auch das Schleusen über die gemeinsamen Grenzen (Binnengrenzen) der sog. Schengen-Staaten hinweg.
2. Der Tatbestand des Einschleusens von Ausländern erfordert dabei nicht, daß die Einreise und der Aufenthalt in einen Staat des Schengen-Raumes nach dessen Recht ebenfalls strafbar sind; es genügt, daß sich der Sachverhalt als Zuwiderhandlung gegen entsprechende Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt darstellt, also nach der belgischen Rechtsordnung unerlaubt ist.

BGH 4 StR 456/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG Saarbrücken)

Nicht geringe Menge im Sinne des § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; Wirkstoffgehalt; Unerlaubtes Handeltreiben; Freiwilligkeit; Fehlgeschlagener Versuch; Fehlerhafte Beweiswürdigung bei möglichem „Querschläger“;
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 24 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

1. Angesichts der Häufigkeit, mit der bei Cannabisprodukten eine sehr schlechte oder schlechte Qualität mit einem Wirkstoffgehalt von lediglich bis zu 2 % auftritt, kann nicht ohne weiteres von einem Wirkstoffgehalt von nicht unter 2,5 % ausgegangen werden.
2. Ein fehlgeschlagener Versuch liegt dann nicht vor, wenn der Täter die Tat, wie er weiß, mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden einsatzbereiten Mitteln noch vollenden kann (st. Rspr.; BGHSt 35, 90, 94).

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 303/00 - Urteil v. 7. November (LG München II)

Betrug; Beweisanspruch; Fehlerhafte Beweiswürdigung (Wahrunterstellung); Aufklärungspflicht
§ 263 StGB; § 244 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO

2. BGH 1 StR 375/00 - Beschluß v. 22. November 2000 (LG Mannheim)

Verhandlungsfähigkeit; Freibeweis; Beschlagnahme (Beschlagnahmefreie Gegenstände); Teilnahmeverdacht
§ 244 Abs. 4 StPO; § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO; § 148 StPO

3. BGH 1 StR 377/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG München I)

Abgrenzung von Unterschlagung und Diebstahl; Alleingewahrsam; Mitgewahrsam des Dienstherrn; Tateinheit wegen Teilidentität; Sicherungsverwahrung; Vorverurteilung; Gefährlichkeitsprognose; Aufhebung des Strafausspruches bei unterbliebener Anordnung der Sicherungsverwahrung
§ 52 StGB; § 246 StGB; § 242 StGB; § 66 StGB

4. BGH 1 StR 377/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG München I)

Tateinheit
§ 52 StGB

5. BGH 1 StR 379/00 - Beschluß v. 9. November 2000 (LG Passau)

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Keine Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts aus enttäuschten Erwartungen (Reststrafenaussetzung); Halbstrafe
§ 44 StPO; § 343 StPO; § 302 StPO; § 456a StPO

6. BGH 1 StR 383/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Regensburg)

Zeugenvernehmung; Ausschluß der Öffentlichkeit; Audiovisuelle Vernehmung; Unmittelbarkeit; Zeugenschutz
§ 247 Satz 2 und 4 StPO; § 338 Nr. 5 StPO; Art. 6 Abs. 3d MRK; § 171 b GVG; § 247a StPO

7. BGH 1 StR 387/00 - Beschluß v. 21. November 2000 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

8. BGH 1 StR 427/00 - Beschluß v. 8. November 2000 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Hinweispflicht (Sicherungsverwahrung)
§ 349 Abs. 2 StPO; § 265 StPO; § 66 StGB

9. BGH 1 StR 432/00 - Beschluß v. 23. November 2000 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

10. BGH 1 StR 433/00 - Urteil v. 21. November 2000 (LG Ravensburg)

Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Unerlaubtes Handeltreiben; Beihilfe zur unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Abgrenzung zur Mittäterschaft; Wille zur Tatherrschaft
§ 29 BtMG; § 27 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist unerlaubtes Handeltreiben jedes eigennützige Bemühen, das darauf gerichtet ist, den Umsatz von Betäubungsmitteln zu ermöglichen und zu fördern, selbst wenn es sich um eine einmalige, gelegentliche oder vermittelnde Tätigkeit handelt. Die Abgrenzung von Mittäterschaft zur Beihilfe erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts (BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 25, 36). Der Tatrichter hat auf Grund wertender Betrachtung aller von der Vorstellung des Täters umfaßten Umstände zu entscheiden, ob der Angeklagte als Mittäter und nicht nur als Gehilfe an der Straftat beteiligt war. Wesentliche Anhaltspunkte für diese Beurteilung können sein der Grad des eigenen Interesses am Erfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft, so daß Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Angeklagten abhängen.

11. BGH 1 StR 447/00 - Beschluß v. 8. November 2000 (LG Stuttgart)

Tatbestand des Einschleusens von Ausländern (Ausschleusen über Binnengrenzen); Anrechnung der im Ausland erlittenen Freiheitsentziehung
§ 92b Abs. 1 i.V.m. § 92a Abs. 1, 4 AuslG; § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 StGB

12. BGH 1 StR 508/00 - Beschluß v. 22. November 2000 (LG Schweinfurt)

SchuldSpruchänderung bei schwerem Bandendiebstahl
§ 354 Abs. 1 StPO; § 244a StGB

13. BGH 4 StR 234/00 - Beschluß v. 23. November 2000 (LG Kaiserslautern)

Verfahrenseinstellung; Untreue („versuchte Untreue“)
§ 154 Abs. 2 StPO; § 266 StGB

14. BGH 4 StR 398/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG Dortmund)

Belehrung über Eidesverweigerungsrecht; Verstoß gegen § 63 StPO
§ 63 StPO; § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO

15. BGH 4 StR 456/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG Saarbrücken)

Nicht geringe Menge im Sinne des § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; Wirkstoffgehalt; Unerlaubtes Handeltreiben; Freiwilligkeit; Fehlgeschlagener Versuch; Fehlerhafte Beweiswürdigung bei möglichem „Querschläger“; Doppelverwertungsverbot
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 24 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

16. BGH 4 StR 476/00 - Beschluß v. 9. November 2000 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

17. BGH 4 StR 372/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Frankenthal)

Bedingter Tötungsvorsatz; Totschlag; Beendeter Versuch (Keine Vorstellungen über den Erfolg); Rücktritt
§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 212 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB

18. BGH 5 StR 299/00 - Urteil v. 28. November 2000 (LG Berlin)

Unzulässige Aufklärungsrüge (Formpflicht); Nebenklage; Aufklärungspflicht; Grenzen der Revision bei behaupteten Verfahrensfehlern (unstatthafte Rekonstruktion der tatrichterlichen Hauptverhandlung); Freispruch (Beweiswürdigung / Glaubwürdigkeit)
§ 400 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 261 StPO

19. BGH 5 StR 443/00 - Beschluß v. 28. November 2000 (LG Göttingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

20. BGH 5 StR 500/00 - Beschluß v. 27. November 2000 (LG Leipzig)

Einzelfall fehlerhafter Strafzumessung bei Vergewaltigung (Vollständigkeit, Feststellung von Strafschärfungsgründen); Sexuelle Nötigung; Beurteilungsrahmen; Strafraumen
§ 177 Abs. 2 StGB; § 46 StGB

21. BGH 5 StR 511/00 - Beschluß v. 28. November 2000 (LG Göttingen)

Kein Ermessen bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 1 StGB)
§ 66 Abs. 1 StGB

22. BGH 1 StR 184/00 - Urteil v. 12. Dezember 2000 (LG Mannheim)

Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Internettaten; Inland; Begehung im Ausland; Genuine Link; Volksverhetzung; Auswitzlüge; Server; Internetnutzern; Erfolg; Abstrakte Gefährungsdelikte; Abstrakt-konkretes Gefährungsdelikt; Konkrete Eignung zur Friedensstörung im Inland; Beleidigung; Ehrverletzung; Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener; Recht des Angeklagten auf wirksame Verteidigung; Grundsatz des fairen Verfahrens; Fürsorgepflicht; Hinweispflicht; Tatbestandsausschlußklausel; Eignungsdelikte; Verjährung bei Presseinhaltsdelikten § 9 Abs. 1 StGB; § 130 StGB; § 185 StGB; § 189 StGB; § 338 Nr. 5 StPO; §§ 140, 141 StPO; Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c MRK; § 265 StPO

23. BGH 1 StR 300/00 - Urteil v. 21. November 2000 (LG Augsburg)

Vermögensschaden (Submissionsabsprachen); Betrug; Stoffgleichheit; Beweiswürdigung § 263 StGB; § 298 StGB; § 261 StPO

24. BGH 2 StR 232/00 - Urteil v. 25. Oktober 2000 (LG Köln)

Ablaufhemmung; Prozeßurteil; Beschleunigungsgebot; Verfahrenshindernis wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung (Von Amts wegen / Darlegungsanforderungen); Betrug; Verfahrenseinstellung; Schuldgrundsatz; Menschenrecht; Schuldgrundsatz; Verjährungsverhinderung § 78 b Abs. 3 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK; Vor § 1 StPO; § 263 StGB; § 153a StPO; Art 103 Abs. 1 GG; Art. 20 GG; § 78 StGB; § 46 Abs. 1 StGB

25. BGH 2 StR 354/00 - Urteil v. 3. November 2000 (LG Bonn)

Verwertungsverbot; Beweiseinführungsverbot; Sachverständige; Zusatztatsachen; Zeugnisverweigerungsrecht; Sexueller Mißbrauch von Kindern; Wiederaufnahme (Widerruf der belastenden und vormals konstanten Aussage des vermeintlichen Tatopfers); Manipulationsabsicht § 52 Abs. 1 Nr. 3, §§ 252, 373 StPO; § 176 StGB

26. BGH 3 StR 331/00 - Urteil v. 22. November 2000 (LG Kiel)

Fahrlässigkeit; Absichtsprovokation; Rechtsmißbrauch; Fahrlässige Tötung; Sozialethische Notwehrschranken; (Objektive) Vorhersehbarkeit; Körperverletzung mit Todesfolge (Tatbestandlicher Gefährdungszusammenhang); Objektive Zurechnung; Versuchte schwere Körperverletzung; Verteidigungsabsicht (Zäsur); Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff; Erforderlichkeit bei Einsatz einer Schußwaffe; actio illicita in causa; Trutzwehr; Schutzwehr; Exzeß bei Mittäterschaft; Kausalität (Äquivalenz) § 222 StGB; § 32 StGB; § 212 StGB; § 227 StGB; § 224 StGB; § 22 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

27. BGH 1 StR 352/00 - Beschluß v. 8. November 2000 (LG München I)

Nachholung des rechtlichen Gehörs; Möglichkeit einer Gegenerklärung § 33a StPO

28. BGH 1 StR 420/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Heilbronn)

Sexueller Mißbrauch von Kindern; Erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit; Schwere Persönlichkeitsstörung bei Pädophilie; Überzeugungsbildung (Auseinandersetzung mit und Darstellung von Sachverständigengutachten); Rüge der Verletzung der Vorschriften über die Mitteilung der Gerichtsbesetzung; Voraussetzungen für eine schwere andere seelische Abartigkeit § 20 StGB; § 21 StGB; § 176 StGB; § 72 StPO; § 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; §§ 220a, 338 Nr. 1 StPO

29. BGH 1 StR 462/00 - Beschluß v. 8. November 2000 (LG Passau)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Therapiebereitschaft als Indiz § 349 Abs. 2 StPO; § 64 StGB

30. BGH 4 StR 319/00 - Beschluß v. 26. Oktober 2000 (LG Schwerin)

Unzulässige Revision der Nebenklägerin; Gesetzesverletzung; Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger; Schuldumfang § 400 Abs. 1 StPO; § 395 StPO

31. BGH 4 StR 319/00 - Urteil v. 26. Oktober 2000 (LG Schwerin)

Verfolgungsverjährung; Verfahrenshindernis; Nötigung bei zur Tatzeit außertatbestandlicher Vergewaltigung in der Ehe; 3. Verjährungsgesetz; Tatrichterlicher Beurteilungsrahmen bei der Strafzumessung; Widerlegung eines Regelbeispiels (Vergewaltigung in der Ehe) § 177 Abs. 2 StGB; § 240 StGB; Art. 315 a Abs. 2 EGStGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB; § 46 StGB

32. BGH 4 StR 360/00 - Beschluß v. 17. Oktober 2000 (LG Saarbrücken)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht; Berufsverbot; Nichterschöpfung des Rechtswegs; Verlesung und Genehmigung
§ 302 StPO; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 273 Abs. 3 StPO; § 70 StGB

33. BGH 4 StR 377/00 - Beschluß v. 5. Oktober 2000 (LG Halle)

Fehlerhafte unterlassene Prüfung einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt; Hang;
Symptomatischer Zusammenhang
§ 64 StGB

34. BGH 4 StR 405/00 - Beschluß v. 24. Oktober 2000 (LG Magdeburg)

Vergewaltigung; Erfolgreiche Verfahrensrüge; Beweisantrag (Unterlassene Entscheidung über Antrag auf ein Gutachten zur Glaubwürdigkeit der 14-jährigen Zeugin bei fehlenden weiteren Tatindizien)
§ 244 Abs. 6 StPO; § 177 Abs. 2 StGB

35. BGH 4 StR 425/00 - Beschluß v. 9. November 2000 (LG Frankenthal/Pfalz)

Verwerfung der Revision der Nebenklage als unzulässig; Gesetzesverletzung, Anschlußberechtigung; Verspätete
Klarstellung
§ 400 Abs. 1 StPO; § 345 Abs. 1 StPO

36. BGH 1 StR 362/00 – Beschluß v. 23. November 2000 (LG München II)

Polizeilicher Lockspitzeinsatz; Grundsatz des fairen Verfahren; Strafzumessung
Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 EMRK; § 46 StGB

37. BGH 1 StR 429/00 – Beschluß v. 23. November 2000 (LG Landshut)

Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung; Erhöhte Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls; Umfang der
richterlichen Hinweispflicht
§ 169 GVG; §§ 274; 265 StPO

38. BGH 1 StR 430/00 – Beschluß v. 23. November 2000 (LG Tübingen)

Konkurrenzverhältnis zwischen sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen und sexuellem Mißbrauch von
Jugendlichen
§§ 174, 182, 52, 53 StGB

39. BGH 1 StR 442/00 – Beschluß v. 22. November 2000 (LG Mannheim)

Unzulässiger Ablehnungsantrag; Fehlende Begründung (Völlig ungeeignete Begründung)
§ 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO

40. BGH 1 StR 488/00 – Beschluß v. 06. Dezember 2000 (LG Passau)

Unzulässiger Ausschluß des Angeklagten von der Hauptverhandlung; Anwesenheit
§ 247 StPO

41. BGH 1 StR 490/00 – Beschluß v. 05. Dezember (LG Mannheim)

Verwerfung der Revision als unzulässig, wegen erklärtem Rechtsmittelverzichts
§§ 349 Abs. 1; 302 Abs. 1 S. 1 StPO

42. BGH 1 StR 502/00 – Beschluß v. 23. November 2000 (LG Mannheim)

Verzinsung eines Schmerzensgeldanspruchs
§ 847 BGB

43. BGH 2 StR 313/00 – Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG Gießen)

Beihilfe zum versuchten Totschlag; Anstiftung zum versuchten Mord; Strafraumenbildung
§§ 212, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB; §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB

44. BGH 2 StR 313/00 – Beschluß v. 25. Oktober 2000 (LG Gießen)

Unzulässige Revision der Nebenklage
§ 400 Abs. 1 StPO

45. BGH 2 StR 337/00 – Urteil v. 01. Dezember 2000 (LG Mühlhausen)

Totschlag; Todesschüsse an der deutsch-deutschen Grenze; (Un-) vermeidbarer Verbotsirrtum; Rechtfertigung (DDR-Grenzgesetz)

§ 212 StGB; § 17 StGB

46. BGH 2 StR 381/00 – Beschluß v. 27. Oktober 2000 (LG Mühlhausen)

Voraussetzungen für Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (besonders Merkmal des „Hangs“)
§ 64 StGB

47. BGH 2 StR 401/00 – Beschluß v. 27. Oktober 2000 (LG Frankfurt/Main)

Fehlerhafte Strafzumessung
§ 46 StGB

48. BGH 2 StR 413/00 – Beschluß v. 15. November 2000 (LG Fulda)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 64 StGB

49. BGH 2 StR 431/00 – Beschluß v. 15. November 2000 (LG Mainz)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 29 Abs.1 Nr.1 BtMG; § 64 StGB

50. BGH 2 StR 434/00 – Beschluß v. 24. November 2000 (LG Köln)

Unzulässige Revision der Nebenklage
§ 400 Abs.1 StPO

51. BGH 2 StR 472/00 – Beschluß v. 24. November 2000 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unzulässig, infolge wirksamen Rechtsmittelverzichts
§§ 349 Abs. 1; 302 Abs. 1 S.1 StPO

52. BGH 3 StR 123/00 - Beschluß v. 08. November 2000 (LG Osnabrück)

Tatbestand der Untreue (besonders Merkmal des Vermögensnachteils)
§ 266 Abs.1 StGB

53. BGH 3 StR 214/00 – Beschluß v. 24. November 2000 (LG Hannover)

Freie Beweiswürdigung; Ablehnung eines Beweisantrags auf Zeugenvernehmung
§ 261 StPO; § 244 Abs. 5 S. 2 StPO

54. BGH 3 StR 296/00 – Beschluß v. 24. November 2000 (LG Krefeld)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

55. BGH 3 StR 311/00 – Beschluß v. 21. November 2000 (LG Kleve)

Strafaussetzung zur Bewährung (besondere Umstände)
§ 56 Abs. 2 StPO

56. BGH 3 StR 321/00 – Urteil v. 11. Oktober (LG Kiel)

Kriterien für die Feststellung eines Tötungsvorsatzes
§ 212 StGB

1. Angesichts der hohen Hemmschwelle gegenüber einer Tötung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen, ob der Täter, der sein gefährliches Handeln durchführt, obwohl er mit der Möglichkeit tödlicher Verletzungen rechnet, den Tod des Opfers billigend in Kauf nimmt, wobei dies bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen nahe liegt.

2. Ferner sind vor allem die konkrete Angriffsweise, die psychische Verfassung des Täters bei der Tatbegehung sowie seine Motivation in die Beweiswürdigung mit einzubeziehen.

57. BGH 3 StR 353/00 – Beschluß v. 23. November 2000 (LG Hannover)

Bildung einer Gesamtstrafe; Begründungsumfang bei Anordnung der Sicherungsverwahrung
§§ 53, 54, 55; 66 StGB

58. BGH 3 StR 389/00 – Beschluß v. 17. November 2000 (LG Düsseldorf)

Fragerecht des Verteidigers (Begründung bei Zurückweisung einer ungeeigneten oder nicht zur Sache gehörenden Frage); Anderes Urteil als geeignetes Beweismittel (Falschaussage eines Zeugen); Wesentliche Beschränkung der Verteidigung

§§ 240; 241; 244 Abs. 3 S.2 StPO; § 339 Nr. 8 StPO

59. BGH 3 StR 428/00 – Beschluß v. 23. November 2000 (LG Osnabrück)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

60. BGH 3 StR 430/00 – Beschluß v. 09. November 2000 (LG Frankfurt/Main)

Zu widerhandlung gegen ein vereinsrechtliches Verbot

§ 20 Abs.1 Nr. 4 VereinsG

61. BGH 3 StR 432/00 – Beschluß v. 23. November 2000 (LG Mönchengladbach)

Beschränkung der Strafverfolgung; Verwerfung der Revision

§ 154 Abs.1 S.1 Nr.1, Abs.2 StPO; § 349 Abs.2 StPO

62. BGH 3 StR 452/00 – Beschluß v. 15. November 2000 (LG Düsseldorf)

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe

§ 55 StGB

63. BGH 3 StR 483/99 – Urteil v. 25. Oktober 2000 (LG Verden)

Sachaufklärungspflicht des Gerichts bezüglich „Alibibeweisantrag“

§ 244 Abs. 2 StPO

64. BGH 4 StR 346/00 – Beschluß v. 19. Oktober 2000 (LG Münster)

Tatbestandsmerkmal „Bande“ beim (schweren) Bandendiebstahl

§§ 244 Abs.1 Nr. 2; 244a StGB

65. BGH 4 StR 434/00 – Beschluß v. 16. November 2000 (LG Essen)

Beginn der Verjährung; Zweifelsgrundsatz

§ 78a StGB

66. BGH 4 StR 475/00 – Beschluß v. 30. November 2000 (LG Ingolstadt)

Zulässigkeit des Revisionsantrags des Nebenklägers

§ 400 Abs. 1 StPO

67. BGH 4 StR 489/00 – Beschluß v. 21. November 2000 (LG Bielefeld)

Sexuelle Nötigung; Tateinheit; Vergewaltigung; Rücktritt vom Versuch

§§ 177; 52; 24 Abs. 1 StGB

68. BGH 5 StR 327/00 – Urteil v. 28. November 2000 (LG Berlin)

Beweiswürdigung bei Angaben eines Mitangeklagten (Gefahr der Falschbelastung)

§ 261 StPO

69. BGH 5 StR 387/00 – Beschluß v. 08. November 2000 (LG Berlin)

Ablehnung eines Beweisantrages wegen Bedeutungslosigkeit

§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO

1. Eine Tatsache ist nur dann bedeutungslos, wenn sie selbst für den Fall ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann, weil sie nur mögliche, nicht aber zwingende Schlüsse zuläßt und das Gericht in freier Beweiswürdigung den möglichen Schluß nicht ziehen will, weil es ihn im Hinblick auf die gesamte Beweislage für falsch hält.

2. Bei dieser Prüfung darf das Gericht weder die Wahrheit der Beweistatsache noch den Wert des angebotenen Beweismittels in Frage stellen.

70. BGH 5 StR 453/00 – Beschluß v. 28. November 2000 (LG Göttingen)

Formelle Anforderungen an die Urteilsgründe; Notwendigkeit einer Gliederung
§ 267 StPO

71. BGH 2 ARs 302/00 (2 AR 192/00) – Beschluß v. 24. November 2000 (AG Niebüll; AG Hannover)

Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 JGG
§ 58 Abs. 3 JGG

72. BGH 2 ARs 304/00 (2 AR 195/00) – Beschluß v. 22. November 2000 (LG Kleve; LG Aachen)

Zuständigkeit für Entscheidung über Aufhebung der Strafaussetzung zur Bewährung
§ 462a Abs.1 StPO

73. BGH 2 ARs 326/00 (2 AR 210/00) – Beschluß v. 27. November 2000 (AG Niebüll)

Wirksame Abgabe der Zuständigkeit bezüglich der nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung an das Wohnsitzgericht
§ 462a Abs.2 S. 2 StPO

74. BGH 2 ARs 328/00 (2 AR 206/00) – Beschluß v. 22. November 2000 (LG Duisburg)

Bestimmung des zuständigen Gerichts
§ 14 StPO